

Lernskript

Personenversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Lernskript: Gesetzliche Rentenversicherung

ISBN 3-89872-217-1

© inside Verlag für neue Medien GmbH

Auf der Hüls 190
52068 Aachen
Tel.: 0241-18292-0

Texte und Tabellen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Der Verlag kann für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil des Lernskripts darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine für Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehen sind vorbehalten.

10. überarbeitete Auflage 2010 (Stand: Februar 2010)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)	8
1.1 Die GRV als Teil der Sozialversicherung	9
1.2 Stellung der GRV im Drei-Schichten-Modell	10
1.3 Die Grundversorgung durch die GRV	12
1.4 Der Generationenvertrag und das Umlageverfahren	13
2 Leistungen der GRV	18
2.1 Rentenarten – Überblick	19
2.2 Renten wegen Alters	20
2.3 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	25
2.4 Renten wegen Todes	28
2.5 Maßnahmen zur Rehabilitation	32
3 Umfang und Bedeutung der Versicherungspflicht	37
3.1 Versicherungspflichtige Beschäftigung	38
3.2 Versicherungspflichtige Selbstständige	38
3.3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	39
4 Grundlagen der Beitragsbemessung	45
4.1 Arbeitsentgelt	46
4.2 Beitragssatz	46
4.3 Beitragsbemessungsgrenze	49
4.4 Freiwillige Beiträge	50
5 Rentenrechtliche Zeiten	53
5.1 Grundsätzliches zur Wartezeit	54
5.2 Pflichtbeitragszeiten	55
5.3 Anrechnungszeiten	57
5.4 Zurechnungszeiten	59
5.5 Berücksichtigungszeiten	59
5.6 Wartezeiten – Übersicht	60
6 Wartezeiten und Hinzuverdienstgrenzen	64
6.1 Anhebung der Altersgrenzen	65
6.2 Rentenabschlag bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente	67
6.3 Teilrente	68
6.4 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	70
6.5 Hinterbliebenenversorgung	74
7 Rentenantrag und Rentenformel	83
7.1 Rentenantrag	84
7.2 Rentenformel	85
7.2.1 Entgeltpunkte	85

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
7.2.2	Bewertung beitragsfreier Zeiten	86
7.2.3	Zugangsfaktor	89
7.2.4	Rentenartfaktor	91
7.2.5	Aktueller Rentenwert	92
8	Hilfsmittel zur Rentenberechnung – Versorgungslücke	97
8.1	Hilfsmittel zur Rentenberechnung	98
8.1.1	Rentenunterlagen	98
8.1.2	Berechnungsverfahren	100
8.1.3	Berechnung der Entgeltpunkte	100
8.1.4	Aktuelle Daten in der Sozialversicherung	102
8.2	Ermittlung der Versorgungslücke	103
9	GRV und Steuern	108
9.1	Steuerliche Behandlung der Beiträge zur GRV	109
9.2	Steuerliche Behandlung der Leistungen aus der GRV	112
	Lösungen: Fragen zur Wiederholung Kapitel 1-9	120
	Anhang	142
	Schlagwortregister	174

Kapitel 2: Leistungen der GRV

2.1 Rentenarten – Überblick

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland ist äußerst umfassend – und auch äußerst kompliziert. Seine Aufgabe ist es, dem Versicherten eine Grundversorgung zu gewähren, wenn er selbst nicht mehr für seinen Lebensunterhalt oder den Unterhalt der Familie aufkommen kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung tritt für den Fall ein, dass ein Versicherter sich selbst oder seine Familie nicht mehr ernähren kann, weil er

- aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausscheiden muss.
- aus gesundheitlichen Gründen seine Erwerbsfähigkeit verloren hat.
- verstorben ist und seine Familie ohne Ernährer zurücklässt.

Eintritt der GRV

Die GRV gewährt ihren Versicherten oder den Hinterbliebenen eines Versicherten:

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes



Die Rentenarten unterteilen sich in zwei Gruppen:

- Versichertenrenten
- Hinterbliebenenrenten

Versichertenrenten sind Renten, die aus eigener Beitragszahlung entstehen.

Versichertenrenten

Man unterscheidet die folgenden Versichertenrenten:

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Hinterbliebenenrenten sind Renten, die sich aus dem Rentenanspruch eines verstorbenen Ehegatten oder Elternteils ableiten.

Hinterbliebenenrenten

Man unterscheidet folgende Renten wegen Todes:

- Große/kleine Witwen-/Witwerrente
- Voll-/Halbwaisenrente
- Erziehungsrente

Kapitel 2: Leistungen der GRV

2.2 Renten wegen Alters

Die wichtigste Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Renten wegen Alters.



Renten wegen Alters

Folgende Renten wegen Alters werden unterschieden:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte*
- Altersrente für Frauen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

* mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz neu eingeführte Rentenart

Im Frühjahr 2007 ist mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eine rentenpolitische Maßnahme aufgestellt worden, die langfristig die gesetzlichen Beitrags- und Niveausicherungsziele der gesetzlichen Rentenversicherung stabilisieren soll.

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz

Inhalte des Gesetzes sind:

- Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre
- Anhebung der Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte von 65 auf 67 Jahre
- Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen von 63 auf 65 Jahre
- Anhebung des Referenzalters für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von 63 auf 65 Jahre

Die Altersgrenzen aller Renten wurden generell um 2 Jahre erhöht. Es liegen jedoch auch Ausnahmen vor:

- Altersrente für Frauen
- Versicherte, die vor 1955 geboren sind und bis Ende 2006 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit vereinbart haben

Regelaltersrente steht dem Versicherten mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu.

Regelaltersrente

Ab 2012 wird die Altersgrenze für die Regelaltersrente bis 2029 stufenweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Kapitel 2: Leistungen der GRV

Geburtsjahr	Rente mit 65	Anhebung Monate
1947	2012	1
1948	2013	2
1949	2014	3
1950	2015	4
1951	2016	5
1952	2017	6
1953	2018	7
1954	2019	8
1955	2020	9
1956	2021	10
1957	2022	11
1958	2023	12
1959	2024	14
1960	2025	16
1961	2026	18
1962	2027	20
1963	2028	22
1964	2029	24
ab 1964	2029	24

Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 können dann die Regelaltersrente ohne Abschlag erst ab dem vollendeten 67. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Folgender Personenkreis ist nicht von der Anhebung betroffen:

- Vor dem 01.01.1955 geborene Versicherte, Versicherte, die vor dem 01.01.2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit beantragt haben
- Versicherte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

Als neue Rentenart wird mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz die Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt. Ab 01.01.2012 können Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt haben, diese Rente mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist jedoch nicht möglich!

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Kapitel 2: Leistungen der GRV

Wer insgesamt 35 Jahre Versicherungszeit in der GRV nachweisen kann, kann die Altersrente für langjährig Versicherte beantragen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (nach geltendem Recht bis 31.12.2011) ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Versicherte, die nach dem 30.11.1938 geboren sind, können die Altersrente für langjährig Versicherte aber auch schon ab dem vollendeten 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen; jedoch mit Abschlägen in Höhe von 0,3% pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird gemäß RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz im Zeitraum von 2014 bis 2029 stufenweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme soll jedoch wie nach derzeit geltendem Recht weiterhin möglich sein.

Folgende Personen sind von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommen:

- Vor dem 31.12.1947 geborene Versicherte, die vor dem 01.01.2007 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben
- Vor dem 01.01.1964 geborene Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

Versicherte Frauen haben Anspruch auf die Altersrente für Frauen, wenn sie

- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung haben.

Bis Ende 1999 konnten Frauen ohne Abschläge bereits mit 60 Jahren eine Altersrente beantragen. Ab 2000 erfolgte eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von Alter 60 auf Alter 65. Ungekürzt kann die Altersrente für Frauen ab dem Jahr 2005 erst ab dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Altersrente für Frauen

Die Altersrente für Frauen entfällt ab 2012 für nach 1951 Geborene. Frauen können dann nur noch die Regelaltersrente oder die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen, falls sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Die Altersrente für Frauen kann als Voll- oder als Teilrente in Anspruch genommen werden. Von den Änderungen bedingt durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz ist die Altersrente für Frauen nicht betroffen.